

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988
E-Mail: lsk@tu-berlin.de

Genehmigtes
Protokoll

Berlin, den 09.04.2019

**der 977. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 26.03.2019**

Beginn: 14:15 Uhr

Ende: 16:40 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Herr Barz
Frau Dötsch-Nguyen
Herr Frank
Herr Hartmann
Herr Schröder
Herr Schubert
Herr Stein
Herr Ziegler
Herr Zorn

Berater/in:

Frau van Aaken (I BSt)
Herr Thurian (SC 3)

Gäste:

Frau Schulze-Mack (Fakultät II)
Herr Beuster (Fakultät II)
Frau Großer (Fakultät VI)
Frau Engelhardt (Fakultät VI)
Frau Zschieschang (SC 33)

Protokoll:

Herr Krone

TAGESORDNUNG

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 976. Sitzung	2
3.	Berichte	2
4.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Geotechnologie an der Fakultät VI	3-4
5.	a) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Geotechnologie an der Fakultät VI sowie der b) Zugangsordnung	4-6
6.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Ökologie und Umweltplanung an der Fakultät VI	7-8

7.	Änderung der Modullisten für die Studiengänge der Fakultäten sowie der Gemeinsamen Kommission für Wirtschaftsingenieurwesen, der Gemeinsamen Kommission für Medieninformatik und des Zentralinstituts SETUB der TU Berlin zum Sommersemester 2019	8-10
8.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Chemie an der Fakultät II	10-14
9.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Chemieingenieurwesen an der Fakultät II und der Fakultät III	14-17
10.	Systemakkreditierung – <i>vertagt</i> –	17
11.	Verschiedenes	17

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 976. Sitzung

Das Protokoll der 976. Sitzung wird einstimmig genehmigt.

TOP 3: Berichte

Herr Schröder gibt bekannt, dass am 25.06.2019 in Heidelberg die Fachtagung *Industrie 4.0 – Herausforderungen und Wege in der Ausbildung von Ingenieurinnen und Ingenieuren*, zu welcher der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) und der Verein Deutscher Ingenieure (VDI) einlädt, stattfindet. Weitere Informationen: <http://info.vdi.de/go/16/38JMJ3R-387DN4KC-38ACUM7F-17JC11QT.html>

Weiterhin informiert Herr Schröder, über die jährliche Ausschreibung des Stifterverbandes der *Fellowships für Innovationen in der Hochschullehre*. Für die aktuelle Ausschreibung stehen insgesamt 500.000 Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Für interessierte Antragsteller*innen, findet am 06.05.2019 ein vorbereitender Workshop in Essen statt. Weitere Information: <https://www.stifterverband.org/lehrfellowships>

Zuletzt berichtet Herr Schröder über den *Preis der vorbildlichen Lehre 2019* der TU Berlin im Bereich der „digitalen oder digital angereicherten Lehre“ welcher mit 4.000 Euro ausgeschrieben ist. Die Bewerbungsfrist endet am 31.05.2019. Weitere Informationen unter Direktzugang: 193013

TOP 4: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Geotechnologie an der Fakultät VI

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 06.03.2019
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Geotechnologie“ an der Fakultät VI vom 20.02.2019
- AK-Beschluss vom 06.02.2109
- Synopse
- Modulkatalog und Modulliste

Bearbeiter_innen: UK 6

Beschluss der Fakultät VI	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
20.02.2019	12.12.2018 und 06.03.2019	26.03.2019

Beschluss LSK 1/977 – 26.03.2019 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geotechnologie“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät VI für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Bachelorstudiengang „Geotechnologie“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 20.12.2018 und am 19.03.2019 unter Beteiligung von Frau Engelhardt, Frau Großer, den Herren Krauleidis und Neumann sowie Frau van Aaken und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer grundsätzlichen Überarbeitung des Studiengangs auf Grund vieler Neubesetzungen am Institut für angewandte Geowissenschaften. Eingeflossen sind ebenfalls die Ergebnisse intensiver Diskussionen zwischen allen Beteiligten Statusgruppen und anhand von Studierendenbefragungen sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO. Ziel ist die Modernisierung des Studiengangs.

Nähere Ausführungen zum Studiengang sind in der gemeinsamen Checkliste von Fakultät VI, LSK, I B und SC 3 zu finden.

Die LSK empfiehlt eine transparente und übersichtliche Darstellung der Vor- und Nachteile eines Wechsels der StuPO, wie z. B. die Fakultät V mit dem Bachelorstudiengang Maschinenbau verfahren ist, um möglichst viele Studierende für einen Wechsel zu motivieren:

https://www.vm.tu-berlin.de/menue/studium_und_lehre/studiengaenge/maschinenbau/informationmaterial/bachelor_studiengang/#c846954 und speziell die Datei zum StuPO-Wechsel: https://www.vm.tu-berlin.de/fileadmin/f5/FAKV_Dateien/StuBe_Maschinenbau/Bachelor/BSc_MB_StuPO_2018>Wechsel.pdf.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 2 [inhaltlich]

Die LSK empfiehlt die Verlängerung der Geltungsdauer des bisherigen Studiengangs bis 30.09.24, um den bereits immatrikulierten Studierenden einen Abschluss in angemessener Studienzeit zu ermöglichen.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die Entwürfe zu den geänderten Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt worden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet. Bis zum Einsatz der Module im Wintersemester 2019/20 müssen noch einige Anpassungen vorgenommen werden.

Die LSK bittet die Studiengangbeauftragten zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie dem ECTS-Leitfaden 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf , speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

TOP 5: a) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Geotechnologie an der Fakultät VI

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 06.03.2019
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Geotechnologie“ an der Fakultät VI vom 20.02.2019
- AK-Beschluss vom 06.02.2019
- Synopse
- Modulkatalog und Modulliste

Bearbeiter_innen: UK 6

Beschluss der Fakultät VI	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
20.02.2019	12.12.2018 und 06.03.2019	26.03.2019

Beschluss LSK 2/977 – 26.03.2019 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geotechnologie“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät VI für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Masterstudiengang „Geotechnologie“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 20.12.2018 sowie am 19.03.2019 unter Beteiligung von Frau Engelhardt, Frau Großer, den Herren Krauleidis und Neumann sowie Frau van Aaken und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer grundsätzlichen Überarbeitung des Studiengangs auf Grund vieler Neubesetzungen am Institut für angewandte Geowissenschaften. Eingeflossen sind ebenfalls die Ergebnisse intensiver Diskussionen zwischen allen Beteiligten Statusgruppen und anhand von Studierendenbefragungen sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO. Ziel ist die Modernisierung des Studiengangs.

Nähere Ausführungen zum Studiengang sind in der gemeinsamen Checkliste von Fakultät VI, LSK, I B und SC 3 zu finden.

Die LSK empfiehlt eine transparente und übersichtliche Darstellung der Vor- und Nachteile eines Wechsels der StuPO, wie z. B. die Fakultät V mit dem Bachelorstudiengang Maschinenbau verfahren ist, um möglichst viele Studierende für einen Wechsel zu motivieren: https://www.vm.tu-berlin.de/menue/studium_und_lehre/studiengaenge/maschinenbau/informationmaterial/bachelor_studiengang/#c846954 und speziell die Datei zum StuPO-Wechsel: https://www.vm.tu-berlin.de/fileadmin/f5/FAKV_Dateien/StuBe_Maschinenbau/Bachelor/BSc_MB_StuPO_2018>Wechsel.pdf.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 2 [inhaltlich]

Die LSK empfiehlt die Verlängerung der Geltungsdauer des bisherigen Studiengangs bis 30.09.22, um den bereits immatrikulierten Studierenden einen Abschluss in angemessener Studienzeit zu ermöglichen.

2. § 5 (4) [redaktionell]

Die LSK schlägt folgende Formulierung vor:

„Der Vertiefungsbereich hat einen Umfang von 36 LP und bietet die Wahl zwischen folgenden Vertiefungen:

- Angewandte Geochemie
- Angewandte Geophysik
- Wasser und Umwelt
- Ingenieurgeologie

Die Vertiefungen bestehen jeweils aus Pflichtmodulen in einem Umfang von 24 LP und zugeordneten Wahlpflichtmodulen, die in einem Umfang von 12 LP belegt werden müssen. Die den Vertiefungen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).“

Modulbeschreibungen

Die LSK würde es begrüßen, wenn die Entwürfe zu den geänderten Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt werden, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet. Bis zum Einsatz der Module im Wintersemester 2019/20 müssten noch einige Anpassungen vorgenommen werden.

Die LSK bittet die Studiengangbeauftragten zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie dem ECTS-Leitfaden 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf , speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

**TOP 5: b) Neufassung der Zugangsordnung des Masterstudiengangs
Geotechnologie an der Fakultät VI**

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 06.03.2019
- Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Geotechnologie“ an der Fakultät VI vom 20.02.2019
- AK-Beschluss vom 06.02.2019

Bearbeiter_innen: UK 6

Beschluss der Fakultät VI	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
20.02.2019	12.12.2018 und 06.03.2019	26.03.2019

Beschluss LSK 3/977 – 26.03.2019 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Geotechnologie“ an der Fakultät VI vom 20.02.2019 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät VI für die Unterlagen für den Masterstudiengang „Geotechnologie“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 20.12.2018 sowie am 19.03.2019 unter Beteiligung von Frau Engelhardt, Frau Großer, den Herren Krauleidis und Neumann sowie Frau van Aaken und Herrn Thurian getagt. Die LSK bedankt sich für das konstruktive Gespräch.

Die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 (2) gelten für fachlich nahestehende Studiengänge. Absolvent*innen des zugrundeliegenden Bachelorstudiengangs Geotechnologie erfüllen die Zugangsvoraussetzungen automatisch. Aus Sicht der LSK sind diese Zugangsvoraussetzungen transparenter und nachvollziehbarer als bisher und stellen somit eine Klarstellung dar.

TOP 6: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Ökologie und Umweltplanung an der Fakultät VI

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 06.03.2019
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Ökologie und Umweltplanung“ an der Fakultät VI vom 21.03.2019
- AK-Beschluss vom 25.02.2019
- Synopse
- Modulkatalog und Modulliste

Bearbeiter_innen: UK 6

Beschluss der Fakultät VI	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
20.02.2019	06.03. und 21.03.2019	26.03.2019

Beschluss LSK 4/977 – 26.03.2019 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Ökologie und Umweltplanung“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät VI für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Bachelorstudiengang „Ökologie und Umweltplanung“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 19.03.2019 unter Beteiligung von Frau Kleinschmit, Frau Großer sowie Frau van Aaken und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Überarbeitung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen und Lehrkonferenzen sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO.

Nähere Ausführungen zum Studiengang sind in der gemeinsamen Checkliste von Fakultät VI, LSK, I B und SC 3 zu finden.

Die LSK empfiehlt eine transparente und übersichtliche Darstellung der Vor- und Nachteile eines Wechsels der StuPO, wie z. B. die Fakultät V mit dem Bachelorstudiengang Maschinenbau verfahren ist, um möglichst viele Studierende für einen Wechsel zu motivieren:

https://www.vm.tu-berlin.de/menue/studium_und_lehre/studiengaenge/maschinenbau/informationmaterial/bachelor_studiengang/#c846954 und speziell die Datei zum StuPO-Wechsel: https://www.vm.tu-berlin.de/fileadmin/f5/FAKV_Dateien/StuBe_Maschinenbau/Bachelor/BSc_MB_StuPO_2018>Wechsel.pdf.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 5 (7) [redaktionell]

Die LSK empfiehlt § 5 (7) in § 4 (4) zu überführen.

2. § 10 b (3) [redaktionell]

Die LSK empfiehlt das Streichen von „über die Bestimmungen in §§ 4 und 5 hinaus“.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die Entwürfe zu den geänderten Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt worden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet. Bis zum Einsatz der Module im Wintersemester 2019/20 müssen noch einige Anpassungen vorgenommen werden.

Die LSK bittet die Studiengangbeauftragten zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie dem ECTS-Leitfaden 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf , speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

Die LSK bittet zu überprüfen, ob der Begriff „aktive Teilnahme“ in den Modulbeschreibungen immer sinnvoll verwendet wird. In einigen Modulen wird aktive Teilnahme erwartet, in anderen ist die aktive Teilnahme ein Portfolioelement. Im letzteren Fall sollte überdacht werden, ob die aktive Teilnahme messbar im Sinne eines Portfolioelements ist und ob es geeignetere Möglichkeiten der Sicherstellung der Erreichung der Lernergebnisse gibt.

TOP 7: Änderung der Modullisten für die Studiengänge der Fakultäten sowie der Gemeinsamen Kommission für Wirtschaftsingenieurwesen, der Gemeinsamen Kommission für Medieninformatik und des Zentralinstituts SETUB der TU Berlin zum Sommersemester 2019

Es werden vorgelegt:

- AS- Beschlussvorlage vom 18.02.2019
- Änderungssatzungen für die Studiengänge der Fakultäten I- VII sowie der Gemeinsamen Kommission für Wirtschaftsingenieurwesen, der Gemeinsamen Kommission für Medieninformatik und des Zentralinstituts SETUB der TU- Berlin

Bearbeiter_innen: Mitglieder der LSK

Antrag VP SL	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
18.02.2019	06.03.2019	26.03.2019

Beschluss LSK 5/977 – 26.03.2019

Abstimmung: 8:0:1

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, den Änderungssatzungen der Modullisten der in der Anlage benannten Studiengänge unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

Anmerkungen

1. Allgemeines

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen. Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert dieses Verfahren (Änderungssatzungen für die Aktualisierungen der Modullisten der Studiengänge der TUB). Aus diesem Grund gibt die LSK eine ausführliche Stellungnahme ab und schlägt vor allem in Anmerkung 5 weitere Handlungsschritte vor.

2. Modultransfersystem (MTS)

Die LSK begrüßt, dass sämtliche Modulkataloge inzwischen mithilfe des MTS erstellt worden sind, und somit den zentralen Modulkatalog der TUB bilden. Darin sind etwa 4.000 unterschiedliche Module enthalten, die überwiegend in mehr als nur einem Studiengang enthalten sind. Gerade im Hinblick auf die Überarbeitungen im Rahmen des SLM ist ein guter Datensatz zur Migration notwendig.

3. Modulgröße

Die AllgStuPO schreibt in § 33 (2) Module im Umfang von in der Regel 6, 9, oder 12 LP vor. Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden sowohl in der Wahlpflicht als auch der Freien Wahl das Belegen auch fachfremder Module besser zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor, um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Alle Module die weniger als 5 LP umfassen, sind aus Sicht der LSK Kandidaten für unbenotete Module. Die LSK empfiehlt diese Thematik z.B. in den jährlich stattfindenden Lehrkonferenzen der einzelnen Studiengänge aufzugreifen. Von der vorgegebenen Regel kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

4. Qualifikationsziele / Lernergebnisse

Die LSK bittet die Studiengangbeauftragten kontinuierlich zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele bzw. Lernergebnisse entsprechend der AllgStuPO § 3 unterteilt sind in Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen. Siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK sowie dem ECTS-Leitfaden 2015 (speziell Kapitel 3 und Anhang 4):

http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf

5. Prüfung innerhalb einer Portfolioprüfung

In einer Modulbeschreibung muss bezüglich der Modulprüfung folgendes angegeben werden:

1. Wie das Modul abgeschlossen wird (in der Regel durch Benennung einer Prüfungsform: Mündlich, Schriftlich oder Portfolio).
2. Ob die Modulprüfung **benotet** oder **unbenotet** ist.
3. Für jede mündl. oder schriftl. Modulprüfung ist der zeitliche Umfang anzugeben. Im Fall von Portfolioprüfungen, muss der Umfang je Prüfungselement angegeben werden.

Die Prüfungsform Portfolioprüfung ist eine eigenständige Prüfungsform, die sich deshalb von den anderen bestehenden Prüfungsformen (mündliche und schriftliche Modulprüfung sowie der in einzelnen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelten Hausarbeit und dem Referat) signifikant unterscheiden muss. Da Prüfungen, die einen Einfluss auf die Berufswahlfreiheit haben, in Deutschland justitiabel sein müssen, braucht es dazu Regelungen. Diese sind für Portfolioprüfungen in der AllgStuPO im Wesentlichen in § 45 festgelegt. In einer Modulbeschreibung muss festgelegt werden, welche verschiedenen (mindestens 2) Prüfungselemente angewandt werden. Nur alle Prüfungselemente zusammen bilden die Prüfung. Ein einzelnes Prüfungselement ist jedoch keine Prüfung im Sinne der AllgStuPO und bis auf die schriftlichen Tests und die mündlichen Rücksprachen entsprechend nicht näher reguliert. Damit transparent wird, wie sich die Portfolioprüfung zusammensetzt, müssen Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sowie in der Folge mindestens eine Bestehensgrenze oder besser ein Notenschlüssel in der Modulbeschreibung angegeben werden.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

6. Sprache einer Modulbeschreibung

Darüber hinaus weist die LSK auf AllgStuPO § 33 (3) hin, wonach Modulbeschreibungen immer in deutscher Sprache vorzulegen sind und immer sowohl einen deutschen als auch einen englischen Titel haben müssen. Zusätzlich muss es für englischsprachige Module auch eine ergänzende Modulbeschreibung in englischer Sprache geben. Mischformen die nur teilweise in den Sprachen wechseln sind nicht zulässig.

Weitere Anmerkungen zu den Modulbeschreibungen werden den Fakultäten, dem Zentralinstitut SETUB und den Gemeinsamen Kommissionen durch die LSK auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt.

TOP 8: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Chemie an der Fakultät II

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 21.01.2019
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Chemie“ an der Fakultät II vom 21.03.2019
- AK-Beschluss vom 08.01.2019
- FKR-Beschluss vom 09.01.2019
- Synopse
- Modulkatalog und Modulliste

Bearbeiter_innen: UK 2

Beschluss der Fakultät II	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
09.01.2019	21.01., 12.03. und 21.03.2019	26.03.2019

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Chemie“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät II für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Bachelorstudiengang „Chemie“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 04.02.2019 und am 21.03.2019 unter Beteiligung von Frau Schulze-Mack, Frau Gruitrooy, den Herren Merkel, Friedrich, Teichert und Grohmann sowie Frau Weber und Frau van Aaken getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieser Gespräche berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer didaktisch motivierten Umstrukturierung des Studiengangs und Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO. Neben der Umgestaltung der Studieneingangsphase wird ein Wahlpflichtbereich mit mehreren Teilbereichen eingeführt.

Das große Modul Allgemeine Chemie mit 18 LP im ersten Fachsemester ist das Ergebnis einer intensiven Diskussion mit allen Statusgruppen. Es bildet die notwendige Grundlage aller aufbauenden Module und ist vollständig neu konzipiert. Ziel ist es, dass Studierende in den folgenden Semestern ihr Studium ohne Verzögerungen erfolgreich absolvieren.

Solch ein großes Modul in einem Semester bringt grundsätzlich das Problem der zeitlichen Organisation und teilweise auch der Prüfungsorganisation mit sich (große Modulprüfungen werden häufiger verschoben, da sie wichtiger sind als z. B. die Bachelorarbeit).

Im Studiengang wird versucht, diesen Schwierigkeiten aktiv zu begegnen. Die LSK bittet um eine Evaluation dieses Modellversuchs in den kommenden 5 Jahren. Einerseits soll untersucht werden, ob die beabsichtigten Lerneffekte des didaktischen Konzepts tatsächlich die erwartete Verbesserung bringen. Andererseits soll erfasst werden, ob durch die Konzeption des Moduls Verzögerungen im Studienverlauf auftreten und die Studierenden ihr Studium zügiger abschließen. Ebenfalls soll untersucht werden, ob die Gestaltung der Modulprüfung als Klausur Chemie angemessen ist oder ob sich der integrative Ansatz der Lehrveranstaltungen auch besser in der Prüfung umgesetzt werden kann.

Nähere Ausführungen zum Studiengang sind in der gemeinsamen Checkliste von Fakultät VI, LSK, I B und SC 3 zu finden.

Die LSK empfiehlt eine transparente und übersichtliche Darstellung der Vor- und Nachteile eines Wechsels der StuPO, wie z. B. die Fakultät V mit dem Bachelorstudiengang Maschinenbau verfahren ist, um möglichst viele Studierende für einen Wechsel zu motivieren: https://www.vm.tu-berlin.de/menue/studium_und_lehre/studiengaenge/maschinenbau/informationmaterial/bachelor_studiengang/#c846954 und speziell die Datei zum StuPO-Wechsel: https://www.vm.tu-berlin.de/fileadmin/f5/FAKV_Dateien/StuBe_Maschinenbau/Bachelor/BSc_MB_StuPO_2018_Wechsel.pdf.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 2 [inhaltlich]

In Absatz 2 ist lediglich eine Übergangsfrist von 3 Semestern eingeräumt. Die Studiengangbeauftragten konnten glaubhaft machen, dass bei solch gravierenden Veränderungen des gesamten Curriculums eine Doppellast bei der Aufrechterhaltung der Module aus der StuPO vom 18.01.2012 nicht zu leisten sei. Die LSK bittet jedoch darum, die Äquivalenzregelungen beim Übertritt in die neue StuPO wie zugesichert so großzügig wie möglich zu gestalten und gut sicht- und nachvollziehbar zu veröffentlichen (siehe auch Beispiel der Fakultät V).

2. § 9 (6) [inhaltlich]

Hier wird im Falle der Betreuung durch den*die Zweitgutachter*in festgeschrieben, dass dem*der Erstgutachter*in regelmäßig Zwischenberichte abzuliefern seien. Eine Eingrenzung, was in diesem Fall „regelmäßig“ ist, findet nicht statt. Da in Satz 2 des Absatzes die ‚regelmäßigen Rücksprachen‘ mit dem*der Erstgutachter*in derart konkretisiert werden, dass i.d.R. wöchentliche Aussprachen stattzufinden haben, ließe sich aus dem Zusammenhang auch herauslesen, dass wöchentliche Zwischenberichte von jeweils 1-2 Seiten abzugeben seien. Dies erscheint der LSK bei einer Gesamtbearbeitungszeit von 18 Wochen eine relativ hohe Berichtslast. Die LSK bittet deshalb darum, das „regelmäßig“ in Satz 3 weiter einzugrenzen und schlägt vor, die Zahl der fälligen Zwischenberichte auf ein Maximum von 6 zu begrenzen. Eine mögliche Formulierung hierfür ist: „Im Falle der Betreuung durch die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter hat die oder der Studierende der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter regelmäßige (maximal 6) Zwischenberichte im Umfang von 1 bis 2 Seiten abzuliefern.“

3. § 10 a [inhaltlich]

Für das Chemische Praktikum wird eine eigene Prüfungsform definiert, da die bestehenden Formen nicht den Zielen des Chemischen Praktikums entsprechen. Nach dieser Definition müssen sämtliche vorgesehenen Praktikumsversuche abgeschlossen werden, um ein entsprechendes Modul erfolgreich abzuschließen.

Zusammen bilden alle absolvierten vorgesehenen Praktikumsversuche eine einheitliche Prüfung. Die LSK empfiehlt zu überprüfen, was für den Studienerfolg notwendig ist, um die „vorgesehenen“ Versuche erfolgreich zu absolvieren (z. B. durch eine Festlegung einer Anzahl von Versuchen im jeweiligen Labor). In Bezug auf die Studienakkreditierungsverordnung gibt die LSK zu bedenken, dass die Regelung zur Mindestgröße von Modulen im Umfang von 5 LP und gleichzeitig die Festlegung, dass ein Modul mit einer Prüfung abgeschlossen wird (§ 12 (5) Nr. 4) die Reduktion der Prüfungsbelastung zum Ziel hat. In einem Semester soll es demnach nicht mehr als 6 Prüfungen insgesamt geben. Neben der eigentlichen Modulprüfung gehören dazu auch Vorleistungen, Studienleistungen oder sonstige Nachweise, wie z. B. Ableistung eines Praktikums, Durchführung eines Laborversuchs, Teilnahme an Exkursionen. Dadurch würden allein in jedem der 9 Module, in denen die Prüfungsform Chemisches Praktikum angewandt werden soll, vermutlich deutlich mehr als 6 Prüfungssituationen je Semester entstehen. Das ist wesentlich höher als die erwartete Zahl von 6 Prüfungen je Semester. Auch deshalb sollte die Festlegung in der jeweiligen Modulbeschreibung sehr offen geschehen (wird eine Anzahl an Laborversuchen festgelegt, sollte diese weniger als 6 betragen), wie das erfolgreiche Absolvieren eines Laborversuchs festgestellt wird. Die LSK weist vorsorglich darauf hin, dass Module mit dieser Prüfungsform dazu führen könnten, dass ein Studiengang nicht akkreditierbar ist.

4. § 10b [inhaltlich]

Die Prüfungsform Klausur Chemie widerspricht mit der Vorgabe, dass in jedem der maximal 4 Themenkomplexe mindestens 50% der erreichbaren Punkte erzielt werden müssen, den Grundsätzen der Kompensierbarkeit von einheitlichen Prüfungen. Vor allem im Hinblick darauf, dass das neu konzipierte Modul „Allgemeine Chemie“ im ersten Semester mit einem Umfang von 18 LP mit dieser Prüfungsform abgeschlossen wird, erscheint dies in mehrfacher Hinsicht problematisch. In mehreren Vorgesprächen haben die Studiengangbeauftragten dargelegt, dass die so gestaltete Prüfungsform aus ihrer Sicht sowohl fachlich als auch didaktisch sinnvoll ist und konnten glaubhaft machen, dass mit zahlreichen Maßnahmen einer möglichen Studienzeitverlängerung begegnet wird. So wird es im ersten Semester des neugestalteten Bachelorstudiengangs Chemie nur die Modulprüfung in der „Allgemeinen Chemie“ geben (alle weiteren Module schließen mit einer einheitlichen Prüfung am Ende des zweiten Semesters oder ohne Prüfung ab). Darüber hinaus wird für die ersten beiden Semester eine Freiversuchsregelung eingeführt. Dies im Zusammenhang mit der Zusage, dass auch im Sommersemester Prüfungen zum Modul „Allgemeine Chemie“ angeboten werden sollen, bildet ein akzeptables Korsett zum Auffangen möglicher Studienzeitverlängerungen.

Die LSK bittet jedoch darum, zukünftig zu überprüfen, inwieweit sich der integrative Ansatz der Modulgestaltung in der allgemeinen Chemie nicht auch auf die „Klausur Chemie“ anwenden lässt, so dass eine Aufteilung in Themenkomplexe und damit die Grundlage für die Nicht-Kompensierbarkeit hinfällig würde. Eine Klausur Chemie dauert maximal 4 h und wird an einem Termin geschrieben.

Darüber hinaus empfiehlt die LSK den § 10b wie folgt zu formulieren:

„Die Klausur Chemie ist ein Spezialfall der Schriftlichen Prüfung gemäß AllgStuPO § 44. Folgende Ergänzungen zur Schriftlichen Prüfung werden festgelegt. Die Klausur Chemie ist in deutlich gekennzeichnete einzelne Themenkomplexe (maximal 4) unterteilt. In jedem Themenkomplex müssen mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielt werden, um die Modulprüfung erfolgreich abzuschließen. Andernfalls wird die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet und muss wiederholt werden.“

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die Entwürfe zu den geänderten Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt worden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet. Bis zum Einsatz der Module im Wintersemester 2019/20 müssen noch einige Anpassungen vorgenommen werden.

Die LSK bittet die Studiengangbeauftragten zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie dem ECTS-Leitfaden 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf , speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Die LSK weist darauf hin, dass nach AllgStuPO § 33 (1) in den Modulbeschreibungen Form und Umfang (und ggf. Gewichtung) von Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen zu dokumentieren sind, dies gilt insbesondere für die Dauer von mündlichen sowie schriftlichen Prüfungen. Diese ist in allen Modulen anzugeben.

Darüber hinaus weist die LSK darauf hin, dass die verpflichtende Voraussetzung von vorhergehend erfolgreich abgeschlossenen Modulen zu einer ungewollten automatischen Studienzeitverlängerung führen kann.

Sie empfiehlt die Überprüfung dieser Formulierung in den Modulbeschreibungen „Moderne Analysemethoden“, „Praktikum Moderne Synthesechemie“, „Anorganische Chemie II“, „Praktikum Anorganische und Analytische Chemie“, „Organische Chemie“, „Praktikum Organische Chemie“, „Physikalische Chemie“, „Praktikum Physikalische Chemie und Instrumentelle Analytik“ usw. Die LSK schlägt vor, dies entweder als wünschenswerte Voraussetzungen zu formulieren oder als obligatorisch lediglich die Kenntnisse der vorhergehenden Module, nicht jedoch den erfolgreichen Abschluss, zu fordern. Ziel der Einführung des Moduls Allgemeine Chemie mit 18 LP war auch, die Zahl der obligatorischen Voraussetzungen deutlich zu minimieren.

Die Teilnehmendenzahl im Modul „Vertiefungspraktikum Anorganische und Analytische Chemie“, einem Pflichtbestandteil des Wahlpflichtbereiches „Anorganische und Analytische Chemie“ ist auf lediglich 10 begrenzt. Diese Kapazität bittet die LSK dringend zu überprüfen, da hier bei einer größeren Nachfrage des Wahlpflichtbereiches für einzelne Studierende eine Studienzeiterverlängerung zu befürchten ist.

Die LSK empfiehlt dringend im Modul „Geschichte der Chemie“ auch auf die gesellschaftliche Verantwortung von Chemiker*innen gerade in Bezug auf die Geschichte der TU Berlin einzugehen. Um zu den Qualifikationszielen des § 3 beizutragen, erscheint dieses Modul gut geeignet. Die Modulbeschreibung in der vorliegenden Version bleibt hier deutlich hinter der Erwartung zurück und verschenkt ggf. Potential.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

TOP 9: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Chemieingenieurwesen an der Fakultät II und der Fakultät III

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 06.03.2019
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Chemieingenieurwesen“ an der Fakultät II und III vom 06.03.2019
- AK-Beschluss vom 27.02.2019
- Synopse
- Modulkatalog und Modulliste

Bearbeiter_innen: UK 2

Beschluss der GKmE	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
06.03.2019	11.03.2019	26.03.2019

Beschluss LSK 7/977 – 26.03.2019 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Chemieingenieurwesen“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der GKmE für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Bachelorstudiengang „Chemieingenieurwesen“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 25.03.2019 unter Beteiligung von den Herren Beuster, Schomäcker und Herrn Thurian sowie den Damen van Aaken und Weber getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden. Die LSK regt an, von der Möglichkeit eines Vorgesprächs Gebrauch zu machen, um vor allem die redaktionellen Anmerkungen zu reduzieren.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans, anhand von Studierendenbefragungen sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO.

Nähere Ausführungen zum Studiengang sind in der gemeinsamen Checkliste von der GKmE Chemieingenieurwesen, LSK, I B und SC 3 zu finden.

Die LSK empfiehlt eine transparente und übersichtliche Darstellung der Vor- und Nachteile eines Wechsels der StuPO, wie z. B. die Fakultät V mit dem Bachelorstudiengang Maschinenbau verfahren ist, um möglichst viele Studierende für einen Wechsel zu motivieren:

https://www.vm.tu-berlin.de/menue/studium_und_lehre/studiengaenge/maschinenbau/informationmaterial/bachelor_studiengang/#c846954 und speziell die Datei zum StuPO-Wechsel: https://www.vm.tu-berlin.de/fileadmin/f5/FAKV_Dateien/StuBe_Maschinenbau/Bachelor/BSc_MB_StuPO_2018>Wechsel.pdf.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 2 [inhaltlich]

Die LSK empfiehlt die Verlängerung der Geltungsdauer des bisherigen Studiengangs, um den bereits immatrikulierten Studierenden einen Abschluss in angemessener Studienzeit zu ermöglichen. Sie schlägt vor in § 2 (2) die Worte „6 Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung“ durch ein konkretes Datum „zum 30.09.2023“ zu ersetzen. Darüber hinaus schlägt sie redaktionell vor Absatz 2 und 3 miteinander zu verbinden.

2. § 3 [redaktionell]

Die LSK bittet um eine stärker outcomeorientierte Formulierung der Qualifikationsziele. Worte wie „vermittelt“ sollten durch „erwerben“ bzw. „sollen [...] können“ durch „können“ ersetzt werden, da es darum geht, welche Qualifikationen die Absolvent*innen erworben haben. Die LSK verweist auf die unterstützenden Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen und bittet diese zu berücksichtigen.

ECTS-Leitfaden 2015 (speziell Kapitel 3 und Anhang 4):

http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf

3. § 5 (3) [redaktionell]

Die LSK empfiehlt, sämtliche konkreten Modulnamen zu streichen. Durch den Verweis im letzten Satz wird klar, wo die jeweils konkreten Module zu den 4 Bereichen zu finden sind. Sie müssen nicht doppelt aufgeführt werden. Der Gesamtumfang der jeweiligen Bereiche sollte genannt werden und in der Modulliste sollten die 4 Bereiche genannt und die Module dort zugeordnet werden. Ziel ist eine bessere Lesbarkeit und Übersicht der StuPO.

4. § 8 (3) Neu [inhaltlich]

Im Zuge der Diskussion zur Bildung der Gesamtnote im Studiengang wurden neben der vorgeschlagenen Variante (mindestens 30LP und optional bis zu 45 LP) die vom AS-Beschluss 10/744-11.02.2015 abweicht eine weitere Variante diskutiert. Die LSK schlägt vor, die folgende Variante als (3) neu einzufügen:

„Zur Bildung der Gesamtnote werden mindestens 75 % der Gesamtstudienleistung (inklusive Bachelorarbeit) im Gesamtumfang von mindestens 135 LP herangezogen. Unberücksichtigt bleiben unbenotete Module und Module mit den schlechtesten Noten von insgesamt maximal 25 % der Gesamtstudienleistung (maximal 45 LP). Die Note der Bachelorarbeit geht immer in die Berechnung der Gesamtnote ein. Bei ranggleichen Studienleistungen werden die zuletzt abgelegten Module nicht berücksichtigt. Dabei werden ausschließlich vollständige Module berücksichtigt. Die von der Berechnung der Gesamtnote ausgeschlossenen Noten werden auf dem Abschlusszeugnis gekennzeichnet. Die Noten aller Module werden im Abschlusszeugnis aufgeführt.“

Diese Regelung entspricht dem BerlHG § 33 und dem AS-Beschluss 10/744-11.02.2015 und wird so bereits in anderen Studiengängen der Fakultäten II, V und VI angewandt.

5. § 9 (2) [redaktionell]

Die LSK empfiehlt das Wahlpflichtmodul Informationstechnik in der Aufzählung zu streichen, da, nach Satz 1 alle Wahlpflichtmodule möglich sind und nicht nur ein bestimmtes.

6. § 9 (7) [redaktionell]

Während des Gesprächs in der Unterkommission wurde deutlich, dass das Vortragen üblicherweise erwartet wird. Auch in den Qualifikationszielen des Studiengangs wird als ein Ziel die Fähigkeit des Kommunizierens der eigenen Ergebnisse aufgeführt. Insofern empfiehlt die LSK (7) wie folgt zu formulieren: „Über die Ergebnisse wird in der Regel ein kurzer Abschlussvortrag in einem Kolloquium der betreuenden Arbeitsgruppe gehalten.“ Dies betont die Intention des Vortrags. Dieser Vortrag geht nicht in die Bildung der Note der Bachelorarbeit ein. Sonst müsste es dafür eine eigene Formulierung geben wie z. B. beim Master Geotechnologie.

7. § 10 (1) sowie §10a und §10b [inhaltlich]

Die LSK empfiehlt (1) wie folgt zu fassen: „Darüber hinaus werden die Prüfungsform „Chemisches Praktikum“ und der Spezialfall der schriftlichen Prüfung in Form der „Klausur Chemie“ in der jeweils geltenden Fassung des Bachelorstudiengangs Chemie angewandt.“ Zu diesen Prüfungsformen verweist die LSK auf ihre Anmerkungen zum Bachelor Chemie vom 26.3.2019. In Folge der Übernahme dieser Änderung können in Rücksprache mit I B § 10a und § 10b gestrichen werden.

8. Modulliste [redaktionell]

In Verbindung mit Anmerkung 3 sollten die 4 Bereiche des Pflichtteils des Studiums explizit mit Namen sowie Umfang in LP aufgeführt werden und ihnen die entsprechenden Module zugeordnet werden.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die Entwürfe zu den geänderten Modulbeschreibungen überwiegend mithilfe des MTS erstellt worden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet. Bis zum Einsatz der Module im Wintersemester 2019/20 müssen noch einige Anpassungen vorgenommen werden.

Die LSK bittet die Studiengangbeauftragten zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie dem ECTS-Leitfaden 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf , speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang 175160 zu finden sind.

TOP 10: Systemakkreditierung

Der Bericht von Herrn Thurian zum aktuellen Stand der Systemakkreditierung wird auf die kommende 978. LSK-Sitzung am 09.04.2019 verschoben. Die Unterlagen sind bereits in der Cloud vorhanden.

TOP 11: Verschiedenes

Die nächste ordentliche LSK-Sitzung findet am 09.04.2019, ab 14.15 Uhr im Raum H 2035 statt.

Sitzungsleitung

Protokoll

Christian Schröder

Marcel Krone